

ERP-Förderkredit Innovation

Innovation

Finanzierung von Betriebsmitteln (laufende Kosten) und Investitionen im Rahmen von Innovationsvorhaben sowie Betriebsmitteln und Investitionen innovativer Unternehmen.

Förderziel

Der ERP-Förderkredit Innovation (ERP: European Recovery Programme) ermöglicht Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmern und Freiberuflern eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland. Gefördert werden auch gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Der Zinssatz wird aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt.

Als Ergänzung zum Kredit wird ein ERP-Förderzuschuss angeboten. Weitere Informationen dazu finden Sie nachfolgend im Kapitel „[ERP-Förderzuschuss](#)“.

Ziel der Förderung ist es, die Innovationstätigkeit und Innovationskraft im Mittelstand zu erhöhen. Gefördert werden Innovationsvorhaben, das bedeutet die Entwicklung neuer oder merklich verbesserter Produkte beziehungsweise Prozesse, die sich von den bisherigen Produkten und/oder Prozessen des Unternehmens deutlich unterscheiden und die auf dem Markt beziehungsweise in dem jeweiligen Unternehmen eingeführt werden sollen. Innovationen im Sinn des Förderprogramms können im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelt werden und umfassen Produkt- und Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen, inkl. Marketing-, Organisations- und Geschäftsmodellinnovationen.

Gefördert wird in 3 Stufen, wobei die Zinsverbilligung von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Die Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze. Das bedeutet: je anspruchsvoller das Vorhaben ist und umso mehr Risiken und Chancen damit einhergehen, desto günstiger ist die Finanzierung:

- Stufe 1 Basisinnovationen
- Stufe 2 LevelUp-Innovationen
- Stufe 3 HighEnd-Innovationen

Die einzelnen Stufen werden in dem Kapitel „[Förderfähige Maßnahmen](#)“ näher erläutert.

Antragsteller

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden

- mit Sitz in Deutschland
- mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland

Einzelunternehmer oder Freiberufler

- in Deutschland
- im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland
- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Vertiefende Informationen finden Sie im Merkblatt "Definition für kleine und mittlere Unternehmen", Bestellnummer 600 000 0196.

- Gefördert werden größere mittelständische Unternehmen, deren Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht überschreitet.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind,
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Förderausschlüsse

Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Förderfähige Maßnahmen

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Die Förderung eines Vorhabens ist je Stufe in nur einer der zugehörigen Unterstufen möglich. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

Stufe 1 Basisinnovationen:

a. Einfache Produktverbesserungen und Markteinführung von Innovationen:

Für die Finanzierung einfacher Produktverbesserungen sowie der Markteinführung von Innovationen gilt: Es können Personalkosten, Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Es dürfen Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters mit maximal 70 EUR je geleistete Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden.

Einfache Produktverbesserungen:

Dabei kann es sich um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen, Produktionslinien, Produktionsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handeln, wenn diese Änderungen eine Verbesserung darstellen. Auch Produkt- und Prozessverbesserungen, die aus Wünschen und Vorschlägen von Geschäftspartnern oder Kunden resultieren, können finanziert werden.

Markteinführung von Innovationen:

Gefördert wird die Markteinführung bzw. Vermarktung von Innovationen, die der Kreditnehmer gemäß der Bedingungen der Stufe 2a. LevelUp-Innovationen selbst entwickelt oder deren Entwicklung er in Auftrag gegeben hat. Die Markteinführung bzw. Vermarktung ist bis 24 Monate nach Abschluss des Innovationsvorhabens förderfähig. Dies beinhaltet Betriebsmittel und Investitionen beispielsweise für das Marketing, die Schaffung von Vertriebskanälen oder Messeauftritte.

b. Innovative Unternehmen:

Es können Investitions- und Betriebsmittelbedarfe innovativer Unternehmen finanziert werden. Ein Unternehmen gilt als innovativ, wenn dieses eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

Kriterien für innovative Unternehmen:

- Unternehmenswachstum
Das Unternehmen ist in den letzten drei Jahren im Durchschnitt mehr als 20 % per anno gewachsen (Umsatz oder Beschäftigtenzahl; hierbei müssen am Anfang der Betrachtungsperiode mindestens 10 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und das Unternehmen darf nicht kürzer als 5 und nicht länger als 12 Jahre am Markt sein. $((\text{Wert nach 3 Jahren}/\text{Wert vor drei Jahren})^{1/3}-1 > 0,2)$).
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

- Der Anteil der Aufwendungen des Unternehmens für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 10 % der Betriebskosten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre vor Antragstellung.
- Der Antragsteller befindet sich noch keine 7 Jahre am Markt und der Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung erreicht gemäß der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mindestens 5 % der Betriebskosten in wenigstens einem der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung.

iii. Innovationsförderung

- Das Unternehmen hat in den letzten 36 Monaten Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen (zum Beispiel aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-) Instrumenten wie zum Beispiel der Gemeinsamen Technologieinitiative (JTI), „Eurostars“) oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen erhalten, deren Anforderungen mindestens den gestellten Anforderungen in den Stufen LevelUp und HighEnd des ERP-Förderkredit Innovation oder des ERP-Förderkredit Digitalisierung entsprechen.
- Eine frühere Zusage aus den Programmen ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380) für ein Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben, dem ERP-Mezzanine für Innovation (360/361, 364), dem ERP-Förderkredit Innovation (513, 514) oder dem ERP-Förderkredit Digitalisierung (511, 512) in den Stufen LevelUp oder HighEnd qualifiziert für eine Folgeförderung unter dem Kriterium "Innovationsförderung".
- Erläuterung: Pro vorgenannter Innovationsförderung kann jeweils nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Bei mehreren Zusagen aus einem Förderprogramm kann je Zusage ein Antrag als innovatives Unternehmen gestellt werden.

iv. Wagniskapital

Der Antragsteller ist ein KMU, befindet sich in einer frühen Phase und:

- hat in den letzten 24 Monaten ein Investment von einem Venture-Capital-Investor oder einem Business Angel, der einem Business Angels Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder Business Angel, der einem Business Angels- Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

Stufe 2 LevelUp–Innovationen:

Es können Kosten im Rahmen der Forschung und Entwicklung von Innovationen besonders günstig finanziert werden.

a. Entwicklung von Innovationen, die für das Unternehmen neu sind

Die folgenden Zwecke sind förderfähig:

- „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.
 - Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

- Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten. Diese können unter Stufe 1 Basisinnovationen finanziert werden.
- „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten

Im Rahmen der oben genannten Zwecke können die folgenden Kosten finanziert werden:

- i. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (keine Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters).
- ii. Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (zeitanteilige Investitionen).
- iii. Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (zeitanteilige Investitionen).
- iv. Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- v. Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der unter i) – iv) genannten Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens berechnet werden.

b. Investitionen in die Umsetzung von im Unternehmen selbst oder im Auftrag entwickelten Innovationen

Ebenfalls besonders günstig wird der Investitionsbedarf finanziert, der im Zusammenhang mit der Umsetzung von Innovationen im Unternehmen anfällt (beispielsweise benötigte Produktionsmaschinen), sofern die Innovationen im Unternehmen selbst oder im Auftrag des Unternehmens entwickelt wurden.

In diesem Rahmen können Investitionsausgaben für materielle (Produktionsanlagen, Maschinen und Gebäude) oder immaterielle Vermögenswerte (Patente, Lizenzen) finanziert werden. Dabei sind Investitionen förderfähig, die mindestens einen der im folgenden genannten Zweck verfolgen:

- i. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder
- ii. grundlegende Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind, oder
- iii. Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte. Die Errichtung oder der Ausbau muss untrennbar mit einem Innovationsvorhaben verbunden sein.

Hinweis: Handelt es sich um eine KI-Innovation, welche die unter 2a. oder 2b. genannten Anforderungen erfüllt, erfolgt die Finanzierung noch günstiger als HighEnd-Innovation in Stufe 3b.

Stufe 3 HighEnd-Innovationen:

Die Finanzierung erfolgt bei den folgenden Maßnahmen zu einem nochmals günstigeren Zinssatz.

a. Große LevelUp-Innovation:

Ein unter Stufe 2a. förderfähiges Vorhaben kann sich für eine noch günstigere HighEnd-Innovation Finanzierung qualifizieren, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist der Fall, wenn der Kreditbetrag 5,00 % des letzten Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe übersteigt.

b. Entwicklung und /oder Umsetzung von Innovationen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI), die für das Unternehmen neu sind

Investitionen und Betriebsmittel im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung zur künstlichen Intelligenz, welche die Anforderungen einer LevelUp-Innovation erfüllen, werden ebenfalls besonders günstig als HighEnd-Innovation finanziert.

- i. Innovationen im Bereich der KI (KI-Innovationen)
- ii. Innovationen mit auf KI-basierenden Entwicklungsmethoden (keine Ergebnisse aus in Standard-Tools integrierten KI-Anwendungen)

Von dem gewählten Beihilferecht abhängige Förderbedingungen:

a. Beihilfefreie Förderung

Alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 3a., können beihilfefrei zu einem beihilfefreien Zinssatz gefördert werden. Die Höhe des Zinssatzes ist unabhängig von der Stufe des Vorhabens. Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen ist möglich. Die Kosten können entweder als Einzelkostendarstellung oder nach vereinfacht ermittelten Kosten dargestellt werden.

- „Vereinfacht ermittelte Kosten“ für Innovationsvorhaben: Es können Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabenbezogenen Personalkosten als Alternative zu förderfähigen vorhabenbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln angesetzt werden.
- Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters können mitfinanziert werden, wobei diese mit maximal 70 EUR je geleistete Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden dürfen.

b. Förderung nach der De-minimis-Verordnung

Alle auf den jeweiligen Stufen genannten Maßnahmen, mit Ausnahme von Stufe 3a, können nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden. Die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen ist möglich. Die Kosten können als Einzelkostendarstellung oder nach vereinfacht ermittelten Kosten dargestellt werden.

- „Vereinfacht ermittelte Kosten“ für Innovationsvorhaben: Es können Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabenbezogenen Personalkosten als Alternative zu förderfähigen vorhabenbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln angesetzt werden.
- Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters können mitfinanziert werden. Diese dürfen mit maximal 70 EUR je geleistete Stunde für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche angesetzt werden.

c. Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- Alle auf den jeweiligen Stufen genannten Investitionen können für KMU auch nach Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden. Eine Einzelkostendarstellung ist in diesem Fall notwendig.
- Betriebsmittel und zeitanteilige Investitionen der Stufe 2a. und 3 können nach Artikel 25 AGVO gefördert werden. Eine Einzelkostendarstellung ist notwendig. Einzelkostendarstellung hier getrennt nach: Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Gebäude und Grundstücke (zeitanteilige Investitionen), Kosten für Auftragsforschung, Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (auch in Form einer Pauschale möglich). Diese werden auf der gewerblichen Bestätigung zum Antrag erfasst. (siehe Kapitel Unterlagen).

Die Förderung auf Basis der AGVO erfordert gegebenenfalls mehr Nachweise und eine Einzelkostendarstellung, ermöglicht jedoch in vielen Fällen die Inanspruchnahme einer höheren Beihilfeintensität. Dadurch kann ein höherer Subventionswert und demgemäß eine günstigere Finanzierung möglich sein. Weitere Informationen siehe Abschnitt „Beihilfe“.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen und die zur Auswahl stehenden Beihilferegime je Stufe:

Stufe	Betriebsmittel	Investitionen	zeitanteilige Investitionen
1	De-minimis-Verordnung	De-minimis-Verordnung Artikel 17 AGVO	-
2a.	De-minimis-Verordnung Artikel 25 AGVO	-	De-minimis-Verordnung Artikel 25 AGVO
2b.	-	De-minimis-Verordnung Artikel 17 AGVO	-
3a.	Artikel 25 AGVO	-	Artikel 25 AGVO
3b. (KI)	De-minimis-Verordnung Artikel 25 AGVO	De-minimis-Verordnung Artikel 17 AGVO	Artikel 25 AGVO

Hinweis:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung: vereinfachte Ermittlung der Kosten und Finanzierung von Eigenleistungen des Einzelunternehmers oder Gesellschafters möglich
- Artikel 17 AGVO nur für Investitionen von KMU
- In allen Verwendungszwecken, außer in Stufe 3a, ist auch eine beihilfefreie Finanzierung möglich. In diesem Fall erfolgt keine Zinsdifferenzierung nach Stufen. Vereinfacht ermittelte Kosten und Finanzierung von Eigenleistungen sind möglich.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen sind nicht förderfähig.
- Finanzierung von Wohngebäuden. Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme „Altersgerecht Umbauen“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ gefördert werden.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der [Ausschlussliste der KfW Bankengruppe](#) entnehmen.
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren:

Kundenversion-Paris kompatible-Sektorleitlinien. Konkret gilt für dieses Programm insbesondere die Sektorleitlinie für den Automobilsektor (Kapitel 2.1), was bedeutet, dass die Forschung und Entwicklung in transitionalen Antriebstechnologien nicht finanziert werden kann.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.
- Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren KfW-Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Kreditbetrag

- Maximal 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben in der Stufe 1 Basisinnovationen und innovatives Unternehmen.
- Maximal 25 Millionen Euro pro Innovationsvorhaben in der Stufe 2 LevelUp-Innovationen beziehungsweise in der Stufe 3 HighEnd-Innovationen

Es gibt keinen Mindestkreditbetrag. Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Nebenbedingung: Die Finanzierung innovativer Unternehmen unter dem Kriterium „Innovationsförderung“ ist auf das 3-fache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung/ Bürgschaft beziehungsweise im Falle einer Zuschussförderung auf das 10-fache des erhaltenen Förderbetrags aus einem europäischen oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogramm bis zum Kredithöchstbetrag limitiert.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 7 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Zinssatz

- Der Zinssatz ist von der Stufe der Förderung abhängig. Die Zinsverbilligung nimmt von Stufe 1 bis Stufe 3 zu. Die Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze.
- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der KfW-Zusage festgesetzt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem

Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt max. 24 Monate nach Zusage.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag zur Finanzierung von Vorhaben, die gemäß der Stufe 1 finanziert werden, wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag einer beihilfefreien Finanzierung wird beginnend ab 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

- Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.
- Die erste Tilgung kann erst nach Vollausszahlung des Kredites geleistet werden.
- Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Kredite zur Finanzierung von Vorhaben auf Stufe 2 und Stufe 3 dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren nach der KfW-Zusage außerplanmäßig getilgt werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBZA)". Diese erstellen Sie elektronisch im gBZA-Center: www.kfw.de/gbza der KfW durch Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe Ihrer Daten. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBZA mit Identifikationsnummer kann das Finanzierungsinstitut Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer 600 000 5252.

Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis-Beihilfe sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075. Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.

Bei Beantragung einer Finanzierung auf Basis Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Bestellnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Bestellnummer: 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

ERP-Förderzuschuss

Zuschussbetrag

- Stufe 1 Basisinnovationen: kein Zuschuss
- Stufe 2 LevelUp-Innovationen und Stufe 3 HighEnd-Innovationen:

Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Kreditbetrages. Der entsprechende Prozentsatz wird auf www.kfw.de/513-konditionen veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000,00 EUR.

Antragstellung

Gemeinsam mit dem Kreditantrag oder spätestens 3 Monate nach Kreditzusage können Sie für Finanzierungen der Stufen 2 oder 3 bei Ihrem Finanzierungspartner einen Antrag auf den ERP-Förderzuschuss stellen. Der Zuschuss kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Unterlagen

Für den Zuschuss werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Bei gleichzeitiger Beantragung mit dem Kreditantrag:
 - Das vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für den ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5254
 - De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075
- Bei nachträglicher oder keiner Beantragung:
 - Dokument ergänzende Informationen zum ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5242

Zusage

Nach Kreditzusage und erfolgreicher Antragsprüfung durch die KfW erhalten Sie für den Zuschuss eine separate Zusage der KfW. Der Zuschuss wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Zuschussvertrages gewährt, der durch die Zusage der KfW (Angebot) und den Auszahlungsantrag des Zuschussnehmers (Annahme) zustande kommt.

Auszahlung

Nach Vollausszahlung Ihres Kredits können Sie die Auszahlung des Zuschusses über Ihren Finanzierungspartner bei der KfW beantragen. Die Auszahlung kann nur innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Auszahlung des Kredits bei der KfW beantragt werden.

Dazu werden zusätzlich folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen benötigt:

- Auszahlungsantrag für den ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5255
- Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers / Beteiligungsnehmer, Bestellnummer 600 000 0067

Verwendung

Der ERP-Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Zuschüssen. Es wird zudem für den Kredit auch ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnittes B des „Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung (EU)** Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023, (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können für den Kredit Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU)** Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30. Juni 2023) in Anspruch genommen werden.

- Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Beihilfen können nach den folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ gemäß Artikel 25 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 23)

Nachweis der Mittelverwendung

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Wirkungsmessung

Die KfW ist im Rahmen ihrer auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgten Beauftragung zur Durchführung des vorliegenden Förderprogramms verpflichtet, in eigener Verantwortung die Wirkungen von Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Programms und der zugrundeliegenden gesetzlichen Maßgaben zu messen. Für diesen Zweck können die notwendigen Daten (einschließlich tatsächlich eingetretener Wirkungen bzw. Parameter, die die Berechnung einer tatsächlich eingetretenen Wirkung ermöglichen) bei Antragstellung beim Antragstellenden/Fördernehmenden erhoben werden. Die Maßnahmen dienen der Messung von Zielen, welche die KfW im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe als transformative Förderbank verfolgt. Die Wirkungsmessung kann die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einzelnen Fördervorgängen sowie die erwarteten als auch tatsächlich gemessenen Auswirkungen umfassen. Auch Daten zum Fördernehmenden und zum geförderten Vorhaben können erhoben und weiterverarbeitet werden, sofern ein direkter Bezug zu den Zwecken der Förderung hergestellt werden kann. Die KfW führt solche Verarbeitungen selbst oder ggf. durch von ihr auf vertraulicher Grundlage beauftragte Dritte durch. Die Ergebnisse der Wirkungsmessung haben keine Auswirkung auf den Antrag oder eine eventuell erteilte Zusage. Gleichwohl unberührt bleiben Prüfungs- und Rückforderungsrechte der KfW unter Berücksichtigung der festgelegten Fördervoraussetzungen. Sonstige Maßnahmen der Analyse des Förderprogramms und dessen Umsetzung, insbesondere die von zuständigen Stellen ggf. durchzuführende Evaluationsmaßnahmen erfolgen unabhängig der Wirkungsmessung durch die KfW.

Die KfW misst auch im Rahmen der gewerblichen Förderung – soweit einschlägig – bei Datenverarbeitungen zu Zwecken der Wirkungsmessung den Anforderungen des Datenschutzes einen hohen Stellenwert bei und sieht geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, einschließlich angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, vor. Insbesondere werden verwendete personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die KfW zielt bei der Messung der Förderwirkungen ihrer Programme ausschließlich auf die Ermittlung statistischer Ergebnisse ab und fokussiert nicht darauf, tatsächliche Förderwirkungen personenbezogen unter Identifizierung einzelner betroffener Personen (z.B. von Freiberuflern) auszuwerten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO. Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann einer Bereitstellung und weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Wirkungsmessung widersprochen werden. Auf die „Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft“, Bestellnummer 600 000 5066 wird ergänzend verwiesen.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, Bestellnummer 600 000 0194, sind Bestandteil dieses Merkblatts.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprogramm abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer 600 000 5252.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Auftraggeber und Durchführung

Der ERP-Förderkredit Innovation und der ERP-Förderzuschuss werden im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie